

Dorfentwicklung der Gemeinde Wildeck

Geschäftsordnung für die Steuerungsgruppe



Präambel

Vor dem Hintergrund der Aufnahme der Gemeinde Wildeck in das Förderprogramm Dorfentwicklung Hessen im Jahr 2025 wird für die Umsetzung des KEK eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, den politischen Gremien und lokalen Akteuren gebildet. Diese soll den gesamten Prozess begleiten und bildet ein zentrales Element der Bürgermitwirkung. Dadurch wird die Ergebnisoffenheit der Kommune im Prozess sichergestellt und ein breiter Konsens bei der Entscheidungsfindung hergestellt.

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Die Steuerungsgruppe in der Dorfentwicklung in der Gemeinde Wildeck hat die Aufgabe, die gesamten Prozesse zu begleiten, zu lenken und zu unterstützen.

(2) Sie nimmt insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- a) Koordinierung und Prozessmanagement
- b) Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses
- c) Sicherstellung des fachlichen Austausches
- d) Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
- e) Priorisierung der öffentlichen Vorhaben
- f) Breite Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Mitglieder der Steuerungsgruppe

(1) Folgende Mitglieder gehören der Steuerungsgruppe an:

- a) Bürgermeister/-in
- b) ein Mitglied des Gemeindevorstandes
- c) Bauamtsleiter/-in der Gemeindeverwaltung
- d) ein weiterer/eine weitere Mitarbeiter/-in der Gemeindeverwaltung
- e) je ein/eine Vertreter/-innen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- f) je ein Mitglied von jedem Ortsbeirat
- g) max. sieben sachkundige Bürger/-innen

(2) Den Vorsitz der Steuerungsgruppe führt der/die Bürgermeister/-in oder sein/ihr Vertreter/-in.

(3) Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes kann ein Vertreter entsendet werden.

(4) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Steuerungsgruppe bei dem entsendenden Gremium, so ist dies der Steuerungsgruppe mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die Entsendung der Mitglieder der Steuerungsgruppe erfolgt für die gesamte Laufzeit des Dorfentwicklungsprogramms in der Gemeinde Wildeck.

(6) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wildeck.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht analog des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

(2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Vorsitzenden gegeben.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 5 Konstituierung

(1) Zur ersten Sitzung der Steuerungsgruppe wird durch die/den Bürgermeister/-in der Gemeinde Wildeck oder im Vertretungsfall sein/ihr Vertreter/-in eingeladen.

(2) Den Vorsitz übernimmt die/der Bürgermeister/-in oder im Vertretungsfall sein/ihr Vertreter/-in.

(3) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Die Steuerungsgruppe beschließt die Geschäftsordnung und wählt aus ihren Reihen einen Schriftführer.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Steuerungsgruppe tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens einmal im Halbjahr.

(2) Die Steuerungsgruppe wird durch die/den Vorsitzenden/-e einberufen.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie allen notwendigen Unterlagen ein. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Der/Die Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen die Ladungsfrist verkürzen. Die Ladung muss aber spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Sitzungstermine werden in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht bei den Mitgliedern eingegangen ist. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die /Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung vor der Beschlussfassung für die Niederschrift festzulegen.

(4) Beschlüsse der Steuerungsgruppe können auch im schriftlichen Verfahren sowie im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz sowie im Online-Beschlussverfahren per Mail herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 8 Teilnahme sonstiger Personen an der Sitzung

(1) An den Sitzungen der Steuerungsgruppe können das ausgewählte Planungsbüro sowie Behördenvertreter des Amtes für Dorf- und Regionalentwicklung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

(2) Vertreter aus Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

(3) Den Mitgliedern des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung, die nicht gleichzeitig Mitglied der Steuerungsgruppe sind, steht die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht offen.

§ 9 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe kann Anträge in die Steuerungsgruppensitzungen einbringen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen.

(3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wer an den Sitzungen teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Steuerungsgruppe mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe.

§ 11 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt für die Steuerungsgruppe Dorfentwicklung der Gemeinde Wildeck und tritt mit Beschluss der Steuerungsgruppe am 20.01.2026 in Kraft.

Wildeck, den 20.01.2026

Thomas Becker

1. Beigeordneter und Vorsitzender der Steuerungsgruppe in Vertretung